

Kooperation bei sexualisierter Gewalt an Kindern durch Geschwister

Kooperationspartner*innen:

**Allgemeiner Sozialdienst der Region Hannover,
Kommunaler Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover und
Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
(Anstoß-Männerbüro; mannigfaltig e.V.; valeo; Violetta)**

Die vorliegende Ergänzung betrifft in ihren Ablauf- und Handlungsschritten alle Fälle von sexualisierter Gewalt an Mädchen, Jungen, trans- und intersexuellen Kindern durch Geschwister. Die Arbeit mit von sexualisierter Gewalt durch Geschwister Betroffenen erfordert einen besonderen Blick u.a. auf die Familiendynamik, die Verstrickung der Eltern sowie die besondere Geschwisterdynamik in Bezug auf Schutzkonzepte und Versorgung der betroffenen Kinder. Dies gilt auch in Bezug auf eine mögliche räumliche Trennung der Geschwisterkinder.

Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern haben grundsätzlich Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem. Daher sollten alle zugehörigen Personen Beratungsangebote erhalten. Der Kooperation der beteiligten Fachkräfte kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. (siehe auch: Arbeitshilfe der Fachberatungshilfe Violetta „Sexuelle Übergriffe unter Geschwistern“, zum Download auf der Homepage www.violetta-hannover.de).

Die Vermutung bzw. der (begründete) Verdacht von sexualisierter Gewalt durch Geschwister gilt grundsätzlich als ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Gefährdung gem. § 8a SGB VIII.

Die Fachberatungsstelle, in der der Fall ankommt, wirkt bei den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten auf die Hinzuziehung weiterer Fachberatungsstellen für die Geschwisterkinder sowie entsprechende Schweigepflichtsentbindungen hin. Die beteiligten Fachberatungsstellen führen eine Fallkonferenz durch.

Besteht die Kindeswohlgefährdung weiter und lässt sich durch die Beratungsstellen nicht abwenden, ist die öffentliche Jugendhilfe (hier: der ASD bzw. KSD) entsprechend der Vorgaben in der Rahmenvereinbarung einzubeziehen. Bei sexuellen Gewalterfahrungen (bzw. deren Vermutung) ist eine fachlich qualifizierte Vorgehensweise von besonderer Bedeutung. Es ist sicherzustellen, dass entsprechendes Fachwissen - im Interesse der Opfer - stets frühzeitig bei der Entwicklung von Hilfen und Handlungsstrategien gebündelt wird.

Wenn zum ASD bzw. dem KSD - entweder durch die Erziehungs- bzw. Personenberechtigten selbst (entsprechend § 3 (4) der Rahmenvereinbarung) oder durch eine Mitteilung gem. § 3 (6) der Rahmenvereinbarung - Kontakt aufgenommen wird, erfolgt grundsätzlich eine Hilfefunktion zur Gefährdungseinschätzung mit der mitteilenden Beratungsstelle sowie weiteren involvierten Fachkräften. Die Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Die Verantwortung dafür liegt beim ASD bzw. KSD.

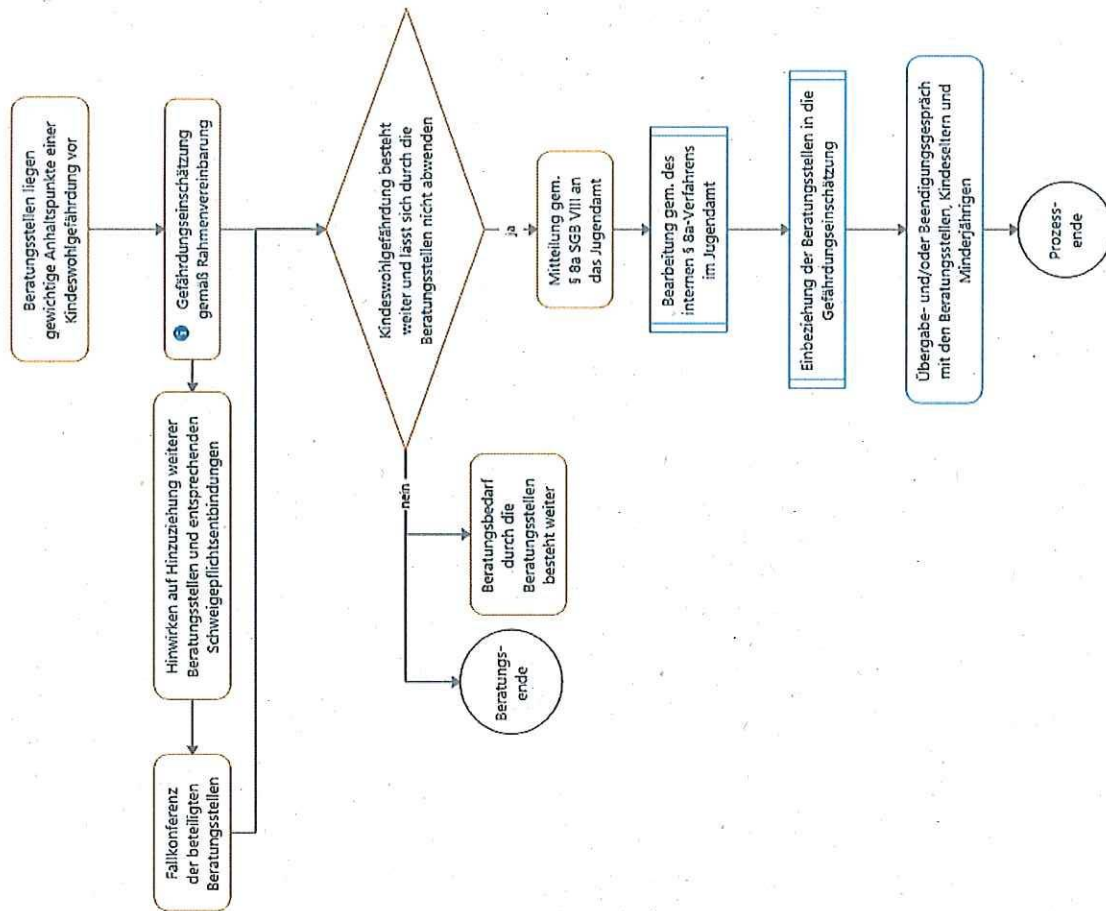
In der Hilfefunktion werden - im Sinne einer Optimierung der Unterstützung / Hilfe – die Ziele einer möglichen Intervention und die weitere Vorgehensweise bzw. die nächsten Handlungsschritte gemeinsam abgestimmt. Die Hilfefunktion dient dem ASD bzw. KSD zur Gefährdungseinschätzung ‚im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte‘ gem. § 8a (1) SGB VIII. Die Fallverantwortung liegt beim ASD bzw. KSD.

Nach Beginn einer Zusammenarbeit liegt die Verfahrensverantwortung / Koordination weiterer gemeinsamer Schritte (z. B. zum Informationsaustausch; zur Einberufung von Hilfefunktionen; im Dissensfall, etc.) bei der/m fallverantwortlichen Bezirkssozialarbeiter*in im ASD bzw. KSD. Einzelne Aufgaben können auch von anderen Stellen übernommen werden.

Zu Beginn und am Ende der Zusammenarbeit im Einzelfall erfolgt in der Regel eine Übergabe bzw. ein Beendigungsgespräch mit den Betroffenen (Eltern/Personensorgeberechtigte, ASD/KSD, Mitarbeitende der involvierten Beratungsstellen). Die Verantwortung dafür, auch für die erforderliche Dokumentation, liegt beim ASD bzw. KSD.

Prozessablauf Kooperation bei sexualisierter Gewalt an Kindern durch Geschwister

Stand: September 2019



Legende:

- Schutzauftrag der Beratungsstelle gem. Rahmenvereinbarung (=Prozessverantwortung)
- Schutzauftrag des Jugendamtes (=Prozessverantwortung)

- 5 - Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der/des Minderjährigen in die Gefährdungseinschätzung, sofern der wirksame Schutz der/des Minderjährigen dadurch nicht gefährdet ist
 - Hinwirkung auf geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung
 - Prof. Hinzuziehung der insoweit erfahrenden Fachkraft